



Steueramt
Rechtsabteilung

A-Post

Kantonales Steueramt St.Gallen, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen

Youngstars International
Herr Daniel Jägers
Kirchhaldenstrasse 23
8722 Kaltbrunn

Fink Michael
Juristischer Mitarbeiter
Kantonales Steueramt St.Gallen
Davidstrasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 41 45
F 058 229 41 02
michael.fink@sg.ch
www.steuern.sg.ch

St.Gallen, 23. Mai 2016

Register-Nr. 61433

Steuerbefreiung: Youngstars International, Kaltbrunn

Sehr geehrter Herr Jägers

Der Verein „Youngstars International mit Sitz in Kaltbrunn/SG wird zufolge gemeinnütziger Zweckverfolgung gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. g StG und Art. 56 Bst. g DBG von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit.

Dieser Entscheid stützt sich auf:

- Vereinsstatuten vom 15. Mai 2014
- Steuererklärung 2014

Die Steuerbefreiung gilt ab dem 9. September 2015. Allgemeine Bedingungen und Rechtsmittel siehe Rückseite.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT
Rechtsabteilung

M. Fink

Michael Fink

Beilage: Formular Rückmeldung
Kopie: Hauptabteilung juristische Personen (mit Akten)



Allgemeine Bedingungen

Die allgemeinen Voraussetzungen, die zu vorstehender Steuerbefreiung geführt haben, sind im St. Galler Steuerbuch 80 Nr. 1 ff. unter

http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html

umschrieben. Wenn die statutarischen Grundlagen geändert werden, müssen Sie uns unaufgefordert informieren. Die Steuerbefreiung entbindet Sie nicht davon, auf Verlangen der Steuerbehörden die Unterlagen einzureichen, die auch von einer steuerpflichtigen Person verlangt werden können. In regelmässigen Abständen werden die Jahresrechnungen und Jahresberichte einer Nachkontrolle unterzogen. Sollte sich herausstellen, dass die statutarischen Grundlagen oder die Tätigkeit Ihrer Institution die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr erfüllen, wird – wenn nötig auch rückwirkend – die Steuerpflicht festgestellt.

Rechtsmittel

Gegen diese Befreiungsverfügung können Sie innert 30 Tagen beim Kantonalen Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, schriftlich Einsprache erheben.

Publiziertes Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen

Ihre Organisation kann in das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen (http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/privatperson_RechteNavi/zuwendungen.htm I) aufgenommen werden. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, das beiliegende Formular ausgefüllt an uns zu retournieren.

Abzüge von Zuwendungen

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen können freiwillige Leistungen an Ihre Institution steuerlich in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen Fr. 500.-- übersteigen (direkte Bundessteuer ab Fr. 100.--), höchstens jedoch 20% der Nettoeinkünfte. Bei Zuwendungen von juristischen Personen besteht nur die Höchstbegrenzung auf 20% des Reingewinns (ab Steuerjahr 2007; zuvor maximal 10%).

Die Steuerbefreiung ist nach harmonisiertem Recht ausgesprochen worden und gilt deshalb in der ganzen Schweiz. Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen aus andern Kantonen richtet sich jedoch nach den entsprechenden kantonalen Steuerbestimmungen.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Zuwendungen an Ihre Institution von Personen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen unterliegen nicht der Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Dasselbe gilt für Zuwendungen aus andern Kantonen, mit denen der Kanton St. Gallen eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Liste der Gegenrechtsvereinbarungen finden Sie im St. Galler Steuerbuch 145 Nr. 1 unter

http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html.



Steueramt
Rechtsabteilung

Kantonales Steueramt St.Gallen, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen

Youngstars International
Herr Daniel Jägers
Kirchhaldenstrasse 23
8722 Kaltbrunn

Marlies Manias
Assistentin / Sekretariat
Kantonales Steueramt St.Gallen
Davidstrasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 41 50
F 058 229 41 02
marlies.manias@sg.ch
www.steuern.sg.ch

St.Gallen, 23. Mai 2016

Verzeichnis der gemeinnützigen Institutionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die von Ihnen vertretene Institution ist zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. g StG von der Steuerpflicht befreit. Freiwillige Geldleistungen und freiwillige Leistungen von übrigen Vermögenswerten an solche juristischen Personen sind in begrenztem Ausmass steuerlich abziehbar. Vermächnisse an sie sind im Kanton St. Gallen erbschaftssteuerfrei.

Mögliche Spender haben ein steuerliches Interesse, die Steuerfreiheit einer begünstigten Institution zu kennen. Wir führen deshalb ein stets aktuelles, allgemein zugängliches Verzeichnis der im Kanton St. Gallen zufolge gemeinnütziger und öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreiten Personen auf www.steuern.sg.ch. Für die Aufnahme Ihrer Institution in dieses öffentliche Verzeichnis benötigen wir jedoch aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung Ihre Zustimmung. Veröffentlicht werden Name, rechtlicher Sitz, Zustelladresse, Beginn der Steuerbefreiung und gegebenenfalls der Teilbereich, der Steuerfreiheit geniesst.

Wir ersuchen Sie höflich, die Erklärung auf der Rückseite dieser Mitteilung mit allfälligen Korrekturhinweisen in jedem Fall, d.h. auch wenn Sie nicht in das öffentliche Verzeichnis aufgenommen werden wollen, an uns zurück zu senden. Wir danken für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT



Kantonales Steueramt
Juristische Personen
Frau Trudy Knup
Davidstrasse 41
9001 St. Gallen

← Adresse für Rücksendung in Fensterkuvert

Rückmeldung: Verzeichnis der gemeinnützigen Institutionen

Name, Bezeichnung	Youngstars International
Rechtlicher Sitz	Kaltbrunn
Zustelladresse	Kirchhaldenstrasse 23, 8722 Kaltbrunn
Steuerbefreiung gültig ab	9. September 2015
Steuerbefreiung für Teilbereich	

- ☐ Wir wünschen eine Publikation im Verzeichnis der gemeinnützigen st. gallischen Institutionen.
- ☐ Wir wollen **keine Publikation**.

Ort, Datum

Für die Institution rechtsgültige Unterschrift(en)

.....

.....